

Kreistag
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 22.07.2024

Drucksache Nr. 004/2024 öffentlich

Besetzung des Jugendhilfeausschusses

Anlagen: keine

Gäste: keine

Sachverhalt:

Nach § 3 Absatz 2 der Satzung des Schwarzwald-Baar-Kreises über das Jugendamt in der Fassung vom 28.06.2019 besteht der Jugendhilfeausschuss aus dem Landrat als Vorsitzenden und 20 stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar in folgender Zusammensetzung:

- a) 10 Mitglieder des Kreistags,
- b) 2 in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer, je auf Vorschlag aus einer der zwei stärksten Fraktionen des Kreistags,
- c) 2 Frauen und Männer auf Vorschlag der Jugendverbände,
- d) 5 Frauen und Männer auf Vorschlag der Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
- e) 1 Frau oder Mann auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die keinem der unter c) und d) genannten Verbände angehören.

Die unter Buchstaben c), d) und e) aufgeführten Personen sind nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 2 Abs. 4 LKJHG durch die Verbände und Vereinigungen vorzuschlagen, während für die Auswahl und Benennung der Mitglieder des Kreistags und der beiden in der Jugendhilfe erfahrenen oder tätigen Frauen oder Männer die Fraktionen des Kreistags zuständig sind.

Der unter Buchstabe b) genannten Gruppe der in der Jugendhilfe erfahrenen oder tätigen Männer und Frauen sollen keine Mitglieder des Kreistags angehören.

Nach § 2 Abs. 1 LKJHG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Satzung über das Jugendamt des Schwarzwald-Baar-Kreises ist der Jugendhilfeausschuss ein beschließender Ausschuss im Sinne der Landkreisordnung. Für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder gelten daher, soweit nicht die Besonderheiten des Jugendhilferechts gelten, die Vorschriften des § 35 Abs. 2 LKrO. Für jedes stimmberechtigte Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist nach § 2 Abs. 3 Satz 2 LKJHG ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin zu wählen.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind nach § 71 Abs. 1 und 6 SGB VIII in Verbindung mit § 2 Abs. 3 LKJHG vom Kreistag aufgrund von Wählervorschlägen nach den Vorschriften der Landkreisordnung zu wählen.

Nach dem Höchstzahlverfahren Sainte-Laguë/Schepers ergibt sich folgende Sitzverteilung:

CDU	4 Sitze
FWV	2 Sitze
AfD	1 Sitz
Bündnis 90/Die Grünen	1 Sitz
SPD	1 Sitz
FDP	1 Sitz.

Die Fraktionen, Verbände und die Vereinigungen wurden um Besetzungsvorschläge gebeten.

Folgende Vorschläge für die Besetzung der 10 Sitze für die Mitglieder des Kreistags sind eingegangen:

Fraktion	Mitglieder	Persönliche Stellvertreter	Weitere Stellvertreter
CDU	1. n.n. 2. n.n. 3. n.n. 4. n.n.	1. n.n. 2. n.n. 3. n.n. 4. n.n.	
FWV	Wehrle, Heiko (Sprecher) Graf, Severin (stellv. Sprecher)	Dr. Molina-Benzing, Christine Hahn, Wilhelm	1. Frey, Jörg 2. Storz, Willy 3. Haselberger, Michael 4. Klumpp, Walter 5. Wittkopf, Domenico 6. Rieger, Michael
AfD	Buddeberg, Vera (Sprecherin)	Rothweiler, Martin (stellv. Sprecher)	1. Schaumann, Ernst
Grüne	Von Mirbach, Joachim (Sprecher)	Kunkis, Cornelia (stellv. Sprecherin)	
SPD	Schurr, Nicola (Sprecher)	Rögele, Peter (stellv. Sprecher)	1. Schäfer, Birgitta
FDP	Steiger, Michael (Sprecher)	Wehinger, Sven (stellv. Sprecher)	1. Erndle, Roland 2. Wentz, Georg 3. Bonath, Frank

Vorschläge der Fraktionen für die Besetzung der 2 Sitze für die in der Jugendhilfe erfahrenen Frauen und Männer:

Fraktion	Mitglieder	Stellvertreter
CDU	n.n.	n.n.
FWV	Iris Weisser Steinwiesen 15 78086 Brigachtal	Christine Ritzi Dengenstraße 8 78609 Tuningen

Die CDU-Fraktion konstituiert sich am 13.07.2024. Die Benennungsvorschläge konnten vor Versand der Sitzungsvorlage nicht mehr eingearbeitet werden und werden per Mail nachgereicht.

Vorschläge der Organisationen für die Besetzung der Sitze für stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses:

Vertreter/innen der Jugendverbände (2 Mitglieder; § 3 Abs. 2 Buchstabe c):

Institution	Mitglieder	Stellvertreter
Kreisjugend-sportring	Wolfgang Hauger	Bernhard Holtkamp
Kreisjugendring	Sascha Nowara	Nicole Tischler-Hauser

Vertreter/innen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege (5 Mitglieder; § 3 Abs. 2 Buchstabe d)

Institution	Mitglieder	Stellvertreter
Diakonisches Werk/DPWV	Elke Armbruster	Angela Kreutter
Arbeiterwohlfahrt	Beate Schmidt-Kempe	Michael Maier
Caritasverband	Markus Schreiber	Michael Stöffelmaier
DRK	Sarah Schwarz	Ruben Osimani
DPWV	Alfred Zahn	Tamer Öteles

Vertreter/innen der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (1 Mitglied; § 3 Abs. 2 Buchstabe e)

	Mitglieder	Stellvertreter
	Eva Ummenhofer Switch GbR	Silke Falkowski Switch GbR

Neben den stimmberechtigten Mitgliedern zählen auch Mitglieder mit beratender Stimme zum Jugendhilfeausschuss. Hierfür liegen bereits Vorschläge vor. Die Bestellung dieser beratenden Ausschussmitglieder liegt nicht in der Zuständigkeit des Kreistags. Die Bestellung erfolgt in der ersten Sitzung des Jugendhilfeausschusses durch den Landrat (§ 3 Abs. 3 Satz 3 der Satzung über das Jugendamt des Schwarzwald-Baar-Kreises).

Gemäß § 3 Absatz 3 Satz 4 der Satzung über das Jugendamt des Schwarzwald-Baar-Kreises ist es möglich, neben den beratenden Mitgliedern nach § 71 Abs. 5 SGB VIII i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 3 LKJHG weitere Frauen und Männer mit besonderer Erfahrung auf dem Gebiet der Jugendhilfe als beratende Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss aufzunehmen. Die Verwaltung schlägt vor, ein bis zwei Mitarbeitende des Amtes für Jugend, Bildung, Integration und Sport der Stadtverwaltung Villingen-Schwenningen als beratende Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss zu berufen. Somit wäre die Stadt Villingen-Schwenningen, die den mit Abstand größten Sozialraum im Landkreis aufweist, zukünftig im Jugendhilfeausschuss vertreten und könnte ihre Expertise und Erfahrungen entsprechend in die Beratungen mit einbringen. Die Berufung erfolgt durch den Landrat, die Bestellung ebenfalls durch den Landrat, analog der anderen beratenden Mitglieder in der ersten Sitzung des Jugendhilfeausschusses.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind durch den Kreistag zu wählen. Die Wählbarkeit der von den Verbänden und Vereinigungen vorgeschlagenen Personen wurde von der Verwaltung geprüft. Einwände ergaben sich dabei nicht.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag wählt folgende 10 Mitglieder des Kreistags sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter in den Jugendhilfeausschuss:
 - a) Mitglieder: n.n.
 - b) Stellvertreter/innen: n.n.

2. Der Kreistag wählt folgende zwei in der Jugendhilfe erfahrene oder tätige Männer und Frauen je auf Vorschlag aus einer der zwei stärksten Fraktionen des Kreistags sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter in den Jugendhilfeausschuss:
 - a) Mitglieder: n.n.
 - b) Stellvertreter/innen: n.n.

3. Der Kreistag wählt folgende zwei Personen als Vertreter und Vertreterin der im Kreistag öffentlich anerkannten und wirkenden Jugendverbände und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter in den Jugendhilfeausschuss:
 - a) Mitglieder: n.n.
 - b) Stellvertreter/innen: n.n.

4. Der Kreistag wählt folgende fünf Personen als Vertreter und Vertreterin der im Kreistag öffentlich anerkannten und wirkenden Verbände der freien Wohlfahrtspflege und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter in den Jugendhilfeausschuss:
 - a) Mitglieder: n.n.
 - b) Stellvertreter/innen: n.n.

5. Der Kreistag wählt folgende Person als Vertreter und Vertreterin der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die keinem der unter c) und d) genannten Verbände angehören, in den Jugendhilfeausschuss:
 - a) Mitglieder: n.n.
 - b) Stellvertreter/innen: n.n.